



GZ.: 031/FLWP 5.00-1

Tieschen, am 20.02.2020

KUNDMACHUNG

gem. § 92 (1) und (2) der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF iVm § 42 Stmk. ROG 2010 idgF wird kundgemacht:

Fortführung der Örtlichen Raumordnung

Die örtliche Raumordnung ist nach Rechtswirksamkeit des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Aufgrund des Vorliegens von wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen sowie aus Anlass einer Revision nach Ablauf der Revisionsfrist haben Gemeinden ein Örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan jeweils innerhalb von 15 bzw. 10 Jahren zu erstellen.

Gemäß § 42 (2), (8) und (9) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 117/2017, fordert der Bürgermeister aus Anlass der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 4.00 idgF und des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 idgF der Marktgemeinde Tieschen öffentlich auf, Anregungen auf Änderung des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Entwicklungsplanes), des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne einzubringen.

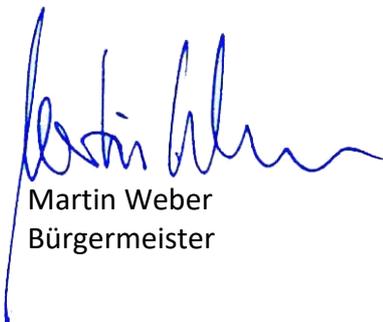
Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsanregungen in der Zeit von 02.03.2020 bis 12.06.2020 (**Fristverlängerung aufgrund des Stmk. COVID-19-Fristengesetzes**) der Marktgemeinde Tieschen, 8355 Tieschen 55 (Amtsstunden: Montag bis Freitag: 07:30 bis 12:00 Uhr und Montag: 13:30 bis 18:00 Uhr) bekanntzugeben.

Hierbei sind auch Planungswünsche, wie die Erweiterung oder Neuerrichtung von Wohnhäusern, Betrieben, Ställen, Wirtschaftsgebäuden, Sportanlagen, etc. bekanntzugeben, da z.B. Gewerbebetriebe oder Nutztierhaltungen bei Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes einer eigenen Berücksichtigung bedürfen.

Für unbebaute Grundflächen im Eigentum eines Eigentümers (die derzeit größer als 3.000 m² und im Bauland bzw. Anschließungsgebiet gelegen sind) muss, sofern keine privatwirtschaftliche Vereinbarung mit der Marktgemeinde abgeschlossen wurde, in Zukunft eine Bebauungsfrist festgelegt werden! Wenn diese Grundflächen nach Ablauf der Bebauungsfrist nicht konsumiert werden (bewilligter Rohbau), ist von der Marktgemeinde die Investitionsabgabe (dzt. € 1,-/m² und Jahr) einzuheben

Bestehen bereits nicht konsumierte Baulandgrundstücke mit laufenden Bebauungsfristen bzw. privatwirtschaftlichen Maßnahmenverträgen, so ist der Gemeinde mitzuteilen, wie weiter mit dem Grundstück vorgegangen werden soll.

Nähere Erläuterungen und Informationen sowie ein Musterformular für die Abgabe von Planungsinteressen erhalten Sie im Marktgemeindeamt der Marktgemeinde Tieschen sowie auf der Website der Marktgemeinde (<http://www.tieschen.gv.at>).



Martin Weber
Bürgermeister